

Nachhaltige Arbeitsmarktintegration und mehr soziale Teilhabe durch das neue Bürgergeld?

Seit ihrer Einführung steht die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Hartz IV) sowohl in leistungsrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf Angemessenheit und Ausgewogenheit des Prinzips „Fördern und Fordern“ in der Kritik. Die neue Bundesregierung möchte das Grundsicherungssystem mit dem sogenannten Bürgergeld nun erneuern. Es soll die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen und die gesellschaftliche Teilhabe der Leistungsbeziehenden verbessern. Neben einer inhaltlichen Neuausrichtung geht es auch um einen Kurswechsel in der Beratungs- und Vermittlungspraxis der Jobcenter. Dieser Beitrag diskutiert die zentralen Ansatzpunkte aus dem Koalitionsvertrag im Lichte von Forschungsergebnissen.¹

MARIELLA FALKENHAIN, ANDREAS HIRSELAND

1 Eine Reform der Grundsicherung

Im Koalitionsvertrag (KoalV) hat die neue Bundesregierung eine „Erneuerung des Systems der Grundsicherung“ (KoalV, S. 66) in Form eines „Bürgergeldes“ angekündigt. Es soll durch digitalisierte Verfahren leichter zugänglich sein, „die Potenziale der Menschen und Hilfen zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt“ stellen und die Betroffenen zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen (ebd., S. 65).

Dies soll durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung, die stärkere Honorierung der bisherigen Lebensleistung und den Schutz von Besitzständen erreicht werden. So soll in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezuges keine Vermögensanrechnung erfolgen und die Angemessenheit des vorhandenen Wohnraums anerkannt werden. Davon würden insbesondere Personen profitie-

ren, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine längere Erwerbshistorie verfügen (Beste et al. 2021). Gleichermaßen gilt für Personen, die etwa nach dem Auslaufen ihrer Ansprüche auf Bezug des Arbeitslosengelds I nur relativ kurzzeitig auf den Bezug des Bürgergelds angewiesen sind.

Neben diesen leistungsrechtlichen Veränderungen stehen vor allem die künftige inhaltliche Ausrichtung des Grundsicherungssystems sowie eine stärker kund*innenorientierte Beratung und Betreuung durch die Jobcenter im Mittelpunkt des Koalitionsvertrags. Noch sind viele Fragen offen – nicht zuletzt angesichts bislang ungeklärter inhaltlicher Differenzen zwischen den Koalitionspartnern. Gleichwohl greifen die im Koalitionsvertrag formulierten Ansatzpunkte zur Reform der Grundsicherung Aspekte auf, die sich mit Befunden aus der Forschung decken. Dass deren wirkungsvolle Umsetzung in die Praxis allerdings von verschiedenen Voraussetzungen abhängt, machen die folgenden Ausführungen deutlich.

¹ Wesentliche Teile dieses Textes wurden im Frühjahr 2022 verfasst. Bis zur Sommerpause des Bundestags lag noch kein Gesetzentwurf zum Bürgergeld zur Verabschiedung vor. Wie sich der Presse entnehmen lässt, bestand auch bis zum Redaktionsschluss für diesen Beitrag (September

2022) noch Uneinigkeit zwischen den Koalitionspartnern zur weiteren Ausgestaltung des Bürgergeldes, vor allem bezüglich der Sanktionen, des Etats für die Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen und der Regelstellungen.

2 Von *Work First* zu *Train First*?

Die Koalitionsvereinbarung sieht explizit eine Abschaffung des sogenannten „Vermittlungsvorrangs“ vor (KoalV, S.76), durch den eine schnelle Vermittlung in Erwerbsarbeit priorisiert wird, und setzt den Schwerpunkt nun stärker auf Maßnahmen zur Weiterbildung und Qualifizierung. Diese Neuausrichtung könnte rechtliche Klarheit in Hinblick auf das bisher im SGB II bestehende Spannungsfeld zwischen schneller Vermittlung und Qualifizierung bringen (Börner et al. 2017; Deutscher Bundestag 2021). Es bleibt abzuwarten, ob dies eine systematische Weiterentwicklung der Schwerpunktsetzung von *work first* zu *train first* zur Folge haben wird, also eine Ausrichtung hin zu einer für die Betroffenen nachhaltigen und armutsfesten Arbeitsmarktintegration durch Humankapitalentwicklung (Aurich 2011; Dingeldey 2007). Eine stärkere Ausrichtung an der Qualifizierung von Leistungsbeziehenden erscheint auch angesichts anstehender Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt notwendig. Mit Blick auf die hier entstehenden Herausforderungen wären insbesondere die sich demografiebedingt verschärfenden Fachkräfteengpässe, der teilweise Wegfall von einfachen Tätigkeiten sowie deren zunehmende Technisierung zu nennen.

In der international vergleichenden Arbeitsmarktforschung werden die teils dysfunktionalen Konsequenzen von *Work-First*-Ansätzen für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit in den Jobcentern diskutiert. Vielfach wurde dabei auf deren strukturelle Grenzen verwiesen. In Grundsicherungssystemen mit dem Kernziel der schnellen Arbeitsaufnahme zur Beendigung von Hilfebedürftigkeit ist es für Fachkräfte in der Jobvermittlung oft schwierig, auf die spezifischen Umstände von Einzelfällen einzugehen und deren Potenziale mit biografischer Weitsicht zu berücksichtigen. Sie greifen eher auf standardisierte Herangehensweisen zurück, die mitunter nicht genügend auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Perspektiven der jeweiligen Kundinnen und Kunden eingehen (Furtes/Lindsay 2016).

Besonders groß ist dabei das Risiko, dass insbesondere arbeitsmarktferne Leistungsbeziehende in der Beratung nicht die erforderliche passgenaue Unterstützung erhalten. Diese Problematik kann aufgrund der normativen Geltungskraft des *Work-First*-Prinzips selbst dann auftreten, wenn speziell die Gruppe der arbeitsmarktfernen Personen durch innovative Programme mit veränderter Zielsetzung unterstützt werden soll (Johnson et al. 2021).

Das Ziel der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration über den Weg der Qualifizierung – sei es durch Erstausbildungen, Weiterbildungen oder Umschulungen – ist allerdings an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Entscheidend wird sein, wie sich die jeweiligen Aus- und Weiterbildungsangebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht entwickeln – gerade mit Blick auf die Forderung

eher arbeitsmarktferner oder vulnerabler Leistungsbeziehender*innen. Zudem wird es darauf ankommen, wie motivierbar auch weniger bildungsaffine Leistungsbeziehende für diesen Weg sind. Gerade die gleichzeitig beabsichtigte Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten im Bürgergeld (KoalV, S.77) könnte den *Train-First*-Ansatz für manche Leistungsbeziehende weniger attraktiv machen. Entsprechende Überzeugungsarbeit zu leisten, wird also zu einer zentralen Aufgabe der Jobcenter werden. Insoweit ist die im Koalitionsvertrag geplante Neuausrichtung der Beratungs- und Vermittlungsprozesse im Jobcenter durchaus folgerichtig.

3 Beratung auf Augenhöhe

Laut Koalitionsvertrag sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so verändert werden, dass über bisherige Bemühungen der Jobcenter hinaus „künftig eine Beratung auf Augenhöhe möglich ist und eine Vertrauensbeziehung entstehen kann“ (ebd., S.75). Dies erscheint gerade für die Umsetzung eines *Train-First*-Ansatzes wichtig. Denn hier wird es darum gehen, Menschen davon zu überzeugen, eine umfangreiche Aus- oder Weiterbildung nicht nur anzufangen, sondern auch durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entfristung der Prämienregelung (ebd., S.76) zu begrüßen, wonach bei erfolgreichem Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen entsprechende Gratifikationen gewährt werden können. Zudem wird bei einem Teil der Betroffenen auch Überzeugungsarbeit zu leisten sein. Dabei dürfte es in vielen Fällen darum gehen, gemeinsam mit den Betroffenen eine längerfristige Erwerbs- und Lebensperspektive überhaupt erst zu entwickeln. Auch müssen sie gegebenenfalls dazu ermutigt werden, bestehende Lernhindernisse zu überwinden (Dietz/Osiander 2014). Dies ist eine Voraussetzung, um diese Gruppe von Leistungsbeziehenden dafür zu sensibilisieren, dass Aus- und Weiterbildung entscheidend dazu beitragen können, instabilen Erwerbsbiografien vorzubeugen oder angesichts fragmentierter (Erwerbs-)Biografien neue Erwerbs- und Lebensperspektiven zu gewinnen. Das ist nicht nur im Sinne der Betroffenen wichtig, es liegt auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse, weil stabile Erwerbsbeteiligung maßgeblich dazu beiträgt, Folgekosten für den Sozialstaat zu verringern.

Gerade hier ist die im Koalitionsvertrag angestrebte Beratung „auf Augenhöhe“ von besonderer Bedeutung, denn erfolgreiche Beratung und Vermittlung als Dienstleistung stellt typischerweise eine „Koproduktion“ zwischen Vermittlungsfachkräften und Leistungsbeziehenden dar (Baethge-Kinsky et al. 2007). Dabei gilt es auch

solche sozialen Unterschiede zu überbrücken, die sich als Machteffekte zeigen und aus unterschiedlichen funktionalen Status- und Schichtzugehörigkeiten zwischen Berater*innen und Kund*innen ergeben (Ludwig-Mayerhofer et al. 2014).

In Zukunft werden vertrauensbasierte Arbeitsbündnisse zwischen Vermittlungsfachkräften und Leistungsbeziehenden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Mit dem Wegfall des Vermittlungsvorrangs sollten sie stärker an der Entwicklung biografischer Langfristperspektiven ausgerichtet sein. Hier kommt es neben den professionellen Kompetenzen der Fachkräfte auch auf die strukturellen Rahmenbedingungen an. Dabei ist insbesondere Folgendes zu bedenken: Durch die Möglichkeit, Sanktionen auszusprechen, besteht zwischen Vermittlungsfachkräften und Leistungsbeziehenden ein dem System inhärentes strukturelles Machtgefälle. Dieses steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Ziel, gleichberechtigte und auf Vertrauen basierende Beratungsbeziehungen als Grundlage für die angestrebte Kommunikation „auf Augenhöhe“ zu schaffen. Auch die im Koalitionsvertrag enthaltenen Überlegungen zum Bürgergeld halten weiter am Prinzip der sanktionsbewehrten Mitwirkungspflichten von Leistungsbeziehenden fest. Diese sollen künftig in einer Teilhabevereinbarung (vormals Eingliederungsvereinbarung) festgeschrieben werden, die stärker als bisher auf Konsens und durch die Verwendung einfacher Sprache auf Nachvollziehbarkeit ausgerichtet sein soll.

In Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2019 sind unter anderem ein Abbau des Sanktionsumfangs, der nun die Kosten der Unterkunft ausnimmt, sowie die Einführung einer womöglich sanktionsfreien sechsmonatigen Vertrauenszeit vorgesehen (vgl. KoalV S.76). Zur Frage der rechtlichen Definition von Sanktionstatbeständen sowie Sanktionsumfängen und damit zur künftigen Sanktionspraxis im Jobcenter hält sich der Koalitionsvertrag bedeckt.

Letztlich wirft das Thema Sanktionen sowohl normative als auch empirisch-praktische Fragen auf. Zuletzt scheinen Sanktionen in der Praxis nur eine geringe Rolle gespielt zu haben. Im Jahr 2019 wurden in 2,7% der Fälle Sanktionen verhängt (Bundesagentur für Arbeit 2020); die Sanktionsquote sank im Jahr 2020, u. a. wegen der Corona-Pandemie, stark.² Schwerer greifbar sind jedoch die mittelbaren Wirkungen von Sanktionen auf die Beratungsverhältnisse selbst. Auch zeigt die Forschung, dass Sanktionen hinsichtlich des Ziels einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration ambivalente Wirkungen haben können (Pattaro et al. 2022). So kann die unter Druck zustande gekommene Aufnahme einer Erwerbstätigkeit längerfristig zu einer instabilen Erwerbsbiografie in vergleichsweise geringwertigen Beschäftigungsverhältnissen führen.

Es wird zu prüfen sein, wie sich die Reform der sanktionsbewehrten Mitwirkungspflichten auf die Aus- und Weiterbildungsbereitschaft der Leistungsbeziehenden

den und die Überwindung von Hemmschwellen bei der Aufnahme von Arbeit auswirken wird. Letztlich wird es auch darauf ankommen, das angestrebte Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsbeziehenden und betreuenden Fachkräften sowie der Arbeitsverwaltung als Ganzer nicht zu beeinträchtigen.

Der im Koalitionsvertrag genannte unabhängige Schlichtungsmechanismus für den Konfliktfall (KoalV, S.76) könnte dazu beitragen, das Systemvertrauen bei den Leistungsbeziehenden zu stärken und einem gerade bei vulnerablen Gruppen oftmals empfundenen Gefühl der Abhängigkeit und des Ausgeliefertseins entgegenzuwirken. Versuche, durch Schaffung von Schlichtungsstellen das Konfliktpotenzial von Sanktionen – und damit Belastungen der Vertrauensbeziehung zu Fachkräften im Speziellen und zur Behörde im Allgemeinen – abzubauen, gab es bereits in der noch bestehenden Grundsicherung, etwa mit dem „Pirmasenser Modell“ (Jobcenter Pirmasens 2020).

Eine weitere vertrauensbildende Maßnahme wäre ein sogenannter Heilungsmechanismus, dem zufolge Sanktionen dann aufgehoben werden können, wenn Leistungsbeziehende nachträglich Kooperationsbereitschaft zeigen. Diese Idee war bereits im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des SGB II aus dem Jahr 2021 enthalten. Auch wenn dieser Mechanismus nicht explizit in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde, bleibt abzuwarten, inwieweit derartige auf Stärkung von Vertrauensbeziehungen zielende Ansätze letztlich Eingang in die Gesetzgebung finden.

4 Soziale Teilhabe stärken, Teilhabebarrieren senken

Aus der Forschung ist seit Langem bekannt, dass die Motivation von Leistungsbezieher*innen, proaktiv ihre Lebensumstände zu verändern, nicht nur im Kontakt mit dem Jobcenter entsteht, sondern vielfach ihrem sozialen Umfeld entspringt. Gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, kann also insbesondere mittel- und langfristig auch der Erwerbsintegration dienen (Hirseland et al. 2019; Hirseland/Ramos Lobato 2010). Dies trifft insbesondere für

² Als Zwischenschritt auf dem Weg zum Bürgergeld wurden mit dem 11. SGB-II-Änderungsgesetz, dem sogenannten Sanktionsmoratorium, die gesetzlichen Sanktionen infolge von Pflichtverletzungen für ein Jahr ausgesetzt (siehe auch KoalV, S.76). Es gilt im Blick zu behalten, inwiefern die Auswertung der Wirkungen eines solchen Sanktionsverzichts, der bereits während der Corona-Pandemie praktiziert wurde, in die Ausgestaltung des Bürgergelds einfließt.

vulnerable Gruppen zu, bei denen eine sogenannte „*Life-First*“-Strategie, die auf psychosoziale Stabilisierung und den Abbau von Beeinträchtigungen abzielt, angemessen erscheint (Walker et al. 2016; Whelan et al. 2021). Folgerichtig werden im Koalitionsvertrag soziale Stabilisierung und Teilhabe als „notwendige Schritte“ für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt genannt (KoalV, S. 76).

Einer dieser Schritte könnte die ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigte Aufwertung der freien Förderung nach § 16f SGB II sein (ebd., S. 76). In diesem Rahmen könnten etwa – je nach Interesse der Leistungsbezieher*innen – Mitgliedschaften in Sport- oder Kulturvereinen finanziert werden. Hierbei würde es sich nicht um gesonderte Angebote speziell für Bedürftige handeln. Vielmehr stünde deren Einbindung in ein soziales Umfeld im Vordergrund, in dem Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, seien es Erwerbstätige oder Arbeitslose, verbunden über ein gemeinsames Interesse zusammenkommen.

Entsprechend kann eine Mitgliedschaft in einem Chor, Fußballverein oder Tanzclub zu mehr sozialer Anerkennung führen, positive Netzwerkeffekte in Gang setzen und das Selbstwertgefühl stärken. Vor allem kann dies sozialen Abschottungstendenzen auch von Personen entgegenwirken, die länger im Leistungsbezug sind und häufig marginalisiert leben. Dies könnte nicht nur die soziale Teilhabe verbessern, sondern über den Ausbau diversifizierter Bekanntenkreise auch Kontakte und Verbindungen zur Arbeitswelt schaffen. Studien aus der Netzwerkforschung belegen, dass sich daraus hilfreiche und ermutigende Impulse für die Erwerbsorientierung und die Stellensuche ergeben können (siehe unter vielen: Lindsay 2009; Lévesque/White 2001).

Soziale Teilhabe ist nicht nur an psychische und soziale, sondern auch an materielle Voraussetzungen geknüpft, da sie oftmals mit Zugängen zu zunehmend kommerzialisierten (halb-)öffentlichen Räumen verbunden ist. Das Ziel, die Teilhabe von Leistungsbezieher*innen zu stärken, hängt daher auch von ihrer materiellen Grundausstattung ab, die von vielen Seiten – unter anderem den Sozialverbänden – seit Langem als nicht ausreichend und bedarfsgerecht betrachtet wird. Die Politik sollte sich daher vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie und angesichts der jüngst sprunghaft angestiegenen Inflation und Energiepreise um eine Anpassung der Regelsätze bemühen. Eine entsprechende Regelsatzfestlegung würde dann im besten Fall nicht nur notwendige Erhöhungen an sich, sondern auch die Dynamik schwer vorhersehbarer eruptiver Kostensteigerungen mitberücksichtigen. Bezieher*innen existenzsichernder Grundsicherungsleistungen ist oft wenig geholfen, wenn sie zusätzliche Hilfsleistungen, wie etwa Sonderzahlungen, erst mit großer zeitlicher Verzögerung erhalten.

Als teilhabefördernd bzw. -stabilisierend könnte sich zudem die im Koalitionsvertrag angekündigte Verstetigung des von der Vorgängerregierung eingeführten Teil-

habechancengesetzes erweisen.³ Mit dieser Form der Förderung, bei der Erwerbsbeteiligung, materielle und soziale Teilhabeaspekte zusammengedacht werden, ließen sich vor allem jene Bezieher*innen des zukünftigen Bürgergeldes erreichen, die wegen bestehender und schwer überwindbarer Qualifizierungs- und Beschäftigungshemmnisse auch im reformierten Grundsicherungssystem durch das Raster zu fallen drohen.

5 Fazit

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung des Bürgergeldes skizziert ein Reformvorhaben, das neben leistungsrechtlichen Aspekten durch die explizite Abschaffung des Vermittlungsvorrangs vor allem den Ausbau von (Weiter-)Qualifizierung und Teilhabe ins Zentrum stellt. Ein wichtiger Baustein hierfür werden die Beratungs- und Vermittlungsleistungen der zuständigen Jobcenter sein, die bei entsprechender Ausgestaltung gerade auch denjenigen Leistungsbezieher*innen zugutekommen könnten, die bisher strukturell benachteiligt waren. Denn in der Vermittlungspraxis des SGB II ist es bislang nicht selten der Fall, dass Vermittlungsfachkräfte ihre Bemühungen auf die leichter vermittelbaren Personen konzentrieren anstatt auf die arbeitsmarktferneren Gruppen, bei denen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt weniger wahrscheinlich ist. Ein derartiges Vorgehen ist aus der internationalen Sozialpolitikforschung als „creaming“ und „parking“ bekannt (Heidenreich et al. 2014). Die Stärkung teilhabeorientierter Elemente könnte zu lebensweltlichen Verbesserungen vor allem – aber nicht nur – für diese oftmals vulnerablen Gruppen unter den Hilfebeziehenden führen und durch soziale Stabilisierung und qualifikationsbezogene Förderung verstärkt Brücken ins Erwerbsleben bauen.

Auf diesem Weg dürften neben der Bereitstellung erforderlicher Finanzmittel und der (Weiter-)Entwicklung von dem Bürgergeld angepassten Angeboten in den Bereichen Qualifizierung und Teilhabe weitere Elemente von Bedeutung sein. Dies umfasst u.a. eine bessere Ausstattung der Jobcenter mit qualifiziertem Personal, eine konzeptionelle Neuaustrichtung und eine strukturelle Reorganisation der Jobcenter, um den gestiegenen Anforderungen an die Beratung gerecht werden zu können. Es bedürfte auch einer Anpassung des für die Jobcenter handlungslei-

3 Für erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung siehe Bauer et al. (2021) und Ramos Lobato/Dietz (2022). Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass öffentlich geförderte Beschäftigung Teilhabechancen von Langzeitarbeitslosen erweitern kann (Hirsland et al. 2012).

tenden Zielsystems, die im Koalitionsvertrag ebenfalls angesprochen wird (KoalV, S.76). Wie die Praxis in den Jobcentern künftig aussehen wird, hängt also maßgeblich davon ab, ob es gelingt, ein praxisfreundliches Zielsystem zu entwickeln, das die im Koalitionsvertrag betonten Ziele der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration und der sozialen Teilhabe hinreichend abbildet. Dies zu erreichen wird Aufgabe des Gesetzgebers und der mit der Umsetzung befassten Institutionen der Grundsicherung sein. ■

LITERATUR

- Aurich, P.** (2011): Activating the Unemployed. Directions and Divisions in Europe, in: European Journal of Social Security 13 (3), S. 294–316
- Baethge-Kinsky, V. / Bartelheimer, P. / Henke, J. / Wolf, A. / Land, R. / Willisch, A. / Kupka, P.** (2007): Neue soziale Dienstleistungen nach SGB II. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB Forschungsbericht 15/2007, Nürnberg
- Bauer, F. / Bennett, J. / Dietz, M. / Fuchs, P. / Gellermann, J. / Globisch, C. / Gottwald, M. / Kupka, P. / Nivorozhkin, A. / Promberger, M. / Ramos Lobato, P. / Wolff, J. / Zabel, C.** (2021): Evaluation des Teilhabechancengesetzes: Erste Antworten, aber noch viele offene Fragen, in: IAB Forum, 16.02.2021
- Beste, J. / Trappmann, M. / Wiederspohn, J.** (2021): Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung: Wer von einer Schonfrist bei Vermögensanrechnung und Aufwendungen für die Unterkunft profitieren würde, in: IAB Forum, 13.12.2021
- Börner, S. / Linder, D. / Oberthür, J. / Stiegler, A.** (2017): Autonomiespielräume als prekäre institutionelle Funktionsvoraussetzung des Fallmanagements, in: Sowa, F. / Staples, R. (Hrsg.): Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden, S. 211–235
- Bundesagentur für Arbeit** (2020): Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Arbeitsmarkt kompakt, April 2020
- Deutscher Bundestag** (2021): Schriftliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, Ausschussdrucksache 19 (11)167, 3. Juni 2021
- Dietz, M. / Osiander, C.** (2014): Weiterbildung bei Arbeitslosen: Finanzielle Aspekte sind nicht zu unterschätzen. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB Kurzbericht 14/2014, Nürnberg
- Dingeldey, I.** (2007): Between Workfare and Enablement: The Different Paths to Transformation of the Welfare State: A Comparative Analysis of Activating Labour Market Policies, in: European Journal of Political Research 46 (6), S. 823–851
- Fuertes, V. / Lindsay, C.** (2016): Personalization and Street-Level Practice in Activation: The Case of the UK's Work Programme, in: Public Administration 94 (2), S. 526–541
- Heidenreich, M. / Petzold, N. / Natili, M. / Panican, A.** (2014): Active Inclusion as an Organisational Challenge: Integrated Anti-poverty Policies in Three European Countries, in: Journal of International and Comparative Social Policy 30 (2), S. 180–198
- Hirseland, A. / Kerschbaumer, L. / Küsters, I. / Trappmann, M.** (2019): Langzeitleistungsbeziehende im SGB II: Unerwartete Übergänge in bedarfsdeckende Arbeit. Institut für Arbeits- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht 20/2019, Nürnberg
- Hirseland, A. / Ramos Lobato, P.** (2010): Armutsdynamik und Arbeitsmarkt Entstehung, Verfestigung und Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Erwerbsfähigen. Institut für Arbeits- und Berufsforschung: IAB Forschungsbericht 3/2010, Nürnberg
- Hirseland, A. / Ramos Lobato, P. / Ritter, T.** (2012): Soziale Teilhabe durch öffentlich geförderte Beschäftigung. Das Beispiel des Beschäftigungszu- schusses, in: WSI-Mitteilungen 65 (2), S. 94–102, https://www.wsi.de/data/wsimit_2012_02_hirseland.pdf
- Jobcenter Pirmasens** (2020): Das „Pirmasenser 3-Stufen-Modell“ zur Erledigung von Widersprüchen und Verminderung des Klageaufkommens, <https://www.jobcenterpirmasens.de/infos/rechtsabteilung/anlagen/pirmasenser-modell-2020.pdf?cid=pyv>
- Johnson, M. / Martínez Lucio, M. / Grimshaw, D. / Watt, L.** (2021): Swimming against the Tide? Street-level Bureaucrats and the Limits to Inclusive Active Labour Market Programmes in the UK, in: Human Relations, online first, S. 1–26
- KoalV (Koalitionsvertrag)**: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>
- Lindsay, C.** (2009): In a Lonely Place? Social Networks, Job Seeking, and the Experience of Long-Term Unemployment, in: Social Policy and Society 9 (1), S. 25–37
- Lévesque, M. / White, D.** (2001): Capital social, capital humain et sortie de l'aide sociale pour des prestataires de longue duree, in: Canadian Journal of Sociology 26 (2), S. 167–92
- Ludwig-Mayerhofer, W. / Behrend, O. / Sondermann, A.** (2014): Activation, Public Employment Services and Their Clients: The Role of Social Class in a Continental Welfare State, in: Social Policy & Administration 48 (5), S. 594–612
- Pattaro, S. / Bailey, N. / Williams, E. / Gibson, M. / Wells, V. / Tranmer, M. / Dibben, C.** (2022): The Impacts of Benefit Sanctions: A Scoping Review of the Quantitative Research Evidence, in: Journal of Social Policy, online first, S. 1–43
- Ramos Lobato, P. / Dietz, M.** (2022): Drei Jahre Teilhabechancengesetz – ein Blick zurück und nach vorn aus Sicht der IAB-Forschung, in: IAB Forum, 26.07.2022
- Walker, R. / Brown, L. / Moskos, M. / Isherwood, L. / Osborne, K. / Patel, K. / King, D.** (2016): 'They Really get you motivated': Experiences of a Life-first Employment Programme from the Perspective of Long-term Unemployed Australians, in: Journal of Social Policy 45 (3), S. 507–526
- Whelan, N. / Murphy, M. P. / McGann, M.** (2021): The Enabling Role of Employment Guidance in Contemporary Public Employment Services: A Work-first to Life-first Typology, in: British Journal of Guidance & Counselling 49 (2), S. 200–212

AUTOR*INNEN

MARIELLA FALKENHAIN, Dr., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich Erwerbslosigkeit und Teilhabe am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Arbeitsschwerpunkte: Sozialpolitik, Flucht- und Erwerbsmigration.

@ mariella.falkenhain@iab.de

ANDREAS HIRSELAND, Dr., ist stellvertretender Leiter des Forschungsbereichs Erwerbslosigkeit und Teilhabe am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Arbeitsschwerpunkte: Soziale Ungleichheit, Wohlfahrtsstaat, qualitative Methoden.

@ andreas.hirseland@iab.de